

- das Recht auf Arbeit durch Schaffung geeigneter Arbeitsplätze verwirklicht wird,
- die Aus- und Weiterbildung ermöglicht und
- der Rehabilitationsprozeß unter Mitwirkung sachkundiger gesellschaftlicher Gremien (Bezirks- und Kreisrehabilitationskommissionen sowie betrieblicher Rehabilitationskollektive) organisiert wird.

Die örtlichen Räte haben dafür zu sorgen, daß die zur Verfügung stehenden materiellen Mittel zielgerichtet eingesetzt und die soziale Sicherheit der Rehabilitanden gewährleistet wird.

Um die Rehabilitation zu sichern und Grundlagen für rechtliche Ansprüche der geschädigten Bürger zu schaffen, erfolgt die *Anerkennung und der Nachweis als Beschädigter, Schwerbeschädigter oder Schwerstbeschädigter auf dem Wege eines staatlichen Anerkennungsverfahrens*.³⁸ Über die Anerkennung entscheidet das Fachorgan für Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes, in dessen Verantwortungsbereich der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat. Die Räte der Kreise können die Entscheidungsbefugnis entsprechend den örtlichen Bedingungen auch Räten der Städte und Gemeinden übertragen. Vor der Entscheidung über die Anerkennung sind durch Fachärzte Art und Umfang der Beschädigung festzustellen und Vorschläge über die Einstufung als Beschädigter, Schwerbeschädigter oder Schwerstbeschädigter zu unterbreiten. Diese Feststellungen und Vorschläge sind vom zuständigen leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises zu bestätigen.

Der Art der Beschädigung entsprechend erfolgt die Ausstellung eines Beschädigten-Ausweises, Schwerbeschädigten-Ausweises, Schwerstbeschädigten-Ausweises oder Ausweises für Schwerstbeschädigte mit Begleiter. Den Inhabern solcher Ausweise werden zur Förderung der Rehabilitation entsprechende Schutzmaßnahmen und finanzielle Vergünstigungen (z. B. Steuerermäßigungen, Fahrpreisermäßigungen, bevorzugte Abfertigung in allen staatlichen Organen) gewährt.

Das Recht auf Arbeit, das in der sozialistischen Gesellschaft auch im vollen Umfang für gesundheitlich geschädigte Bürger gilt, ist für diesen Personenkreis im AGB und in anderen Rechtsvorschriften geregelt.³⁸

Da die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden zu einem großen Teil nur über *besonders ausgestaltete Arbeitsrechtsoerhältnisse*, z. B. durch geschützte Arbeitsplätze, erreicht werden kann, sind solche Arbeitsmöglichkeiten in ausreichendem Maße zu schaffen. Als geschützte Arbeit für Rehabilitanden ist jene berufliche Tätigkeit zu verstehen, die von physisch schwerstgeschädigten oder psychisch schwergeschädigten Menschen ausgeübt werden kann. Sie wird in der Regel an geschützten Arbeitsplätzen, in geschützten Abteilungen in den Betrieben oder in geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens geleistet.

38 Vgl. AO über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen vom 10. 6.1971, GBl. II 1971 Nr. 56 S. 493, Ber. GBl. II 1971 Nr. 65 S. 572.

39 Vgl. z. B. AO zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden vom 26.8.1969, GBl. II 1969 Nr. 75 S. 470, i. d. F. der VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29.7.1976, GBl. I 1976 Nr. 33 S. 411; AO Nr. 2 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden vom 4. 10. 1973, GBl. I 1973 Nr. 48 S. 500; VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29.7.1976, a.a.O.